

Nachhausarbeit
zur Vorlesung „Staatsrecht II (Grundrechte)“ im Sommersemester 2021
Sachverhalt

Die Impfkampagne der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) hat nur begrenzten Erfolg. Obwohl mittlerweile genügend Impfstoff für Impfungen zur Verfügung steht, weigern sich mehr Bürger als von der Bundesregierung erwartet, sich impfen zu lassen. Trotz massiver Informations- und Aufklärungskampagnen der Bundesregierung haben sich bis Mitte Juli 2021 nur knapp 60 % der Bevölkerung erstimpfen lassen; die Impfquote der zweifach Geimpften liegt bei knapp 45 %. Für die sog. Herdenimmunität bedarf es aber nach verlässlicher fachwissenschaftlicher Einschätzung, die sich die Bundesregierung zu eigen macht, einer Impfquote von mindestens 80 %. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich diese Quote auf freiwilliger Basis nicht mehr erreichen lässt, obwohl die beim Robert Koch-Institut eingerichtete Ständige Impfkommission eine Impfung uneingeschränkt empfiehlt und die Wahrscheinlichkeit eines Impfschadens im Sinne des § 2 Nr. 11 IfSG mit 0,01 % beziffert wird. Nach überwiegender medizinischer Einschätzung könnte lediglich in ganz seltenen Fällen eine Corona-Schutzimpfung zu Herzmuskelentzündungen und tödlichen Hirnvenenthrombosen führen. Umgekehrt infizieren bereits Geimpfte nur sehr selten andere noch mit dem Corona-Virus.

Daher beschließt die Bundesregierung den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Infektionsschutzgesetz (IfSG), in den ein neuer § 28d eingefügt werden soll, der für alle über 16-Jährigen eine Impfpflicht anordnet, es sei denn, es besteht eine medizinische Kontraindikation. Kommen impfpflichtige Personen einer schriftlichen Aufforderung, sich in einem bestimmten Impfzentrum impfen zu lassen, nicht nach, droht ihnen bzw. bei Minderjährigen den Eltern ein Bußgeld von bis zu 5.000,- €. Sollte wider Erwarten ein Impfschaden auftreten, so hat der Geschädigte Anspruch auf Versorgung gemäß § 60 IfSG. Zahlungsverpflichteter ist abweichend von § 66 IfSG der Bund.

Der Bundestag nimmt das Änderungsgesetz mit der erforderlichen Mehrheit an; der Bundesrat ruft den Vermittlungsausschuss in der Frist des Art. 77 Abs. 2 S. 1 GG nicht an. Am 19. Juli 2021 erfolgt die Verkündung des vom Bundespräsidenten ausgefertigten Gesetzes im Bundesgesetzblatt, das am 26. Juli in Kraft tritt.

A, ein vehementer Impfgegner, erhebt noch am selben Tag Verfassungsbeschwerde für sich, seine Ehefrau E und seinen 17 Jahre alten Sohn S und stellt beim Bundesverfassungsgericht den Antrag, das Änderungsgesetz für verfassungswidrig und nichtig zu erklären. Er rügt insbesondere, dass in der Impfpflicht ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit liege. Ob – auch nur kleinere – gesundheitliche Restrisiken hinzunehmen seien, könne nur jeder für sich selbst und Eltern für ihre minderjährigen Kinder entscheiden. Mit der Einführung einer Impfpflicht habe er auch nicht rechnen müssen, weil der Bundesgesundheitsminister, was zutrifft, wiederholt erklärt habe, es werde keine Impfpflicht geben.

Die Bundesregierung macht in ihrer Gegenäußerung geltend, es gehe um den Schutz der gesamten Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Gruppen von Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen dürften.

Bearbeitervermerk:

Hat die form- und fristgerecht eingelegte Verfassungsbeschwerde des A Aussicht auf Erfolg?

Die Annahmeveraussetzungen der §§ 93a ff. BVerfGG sind nicht zu prüfen.

Auf alle aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Rechtsfragen ist in einem umfänglichen Gutachten, ggfls. hilfsgutachtlich, einzugehen. Über die Ausschöpfung des Sachverhalts hinaus ist eine Auseinandersetzung mit weiteren medizinischen Diskursen nicht erforderlich.

Zusatzfrage:

Wäre eine Durchsetzung der Impfpflicht mittels unmittelbaren Zwangs grundrechtskonform?

Gehen Sie dabei von folgendem Sachverhalt aus: Der Impfverweigerer, der einer Ladung zu einem zugewiesenen Impftermin im nahegelegenen, mit einer Autofahrt von maximal einer halben Stunde erreichbaren Impfzentrum ohne hinreichenden Grund nicht Folge leistet, wird zu einem weiteren festgelegten Termin dorthin geladen und polizeilich vorgeführt. Im Impfzentrum nimmt ein approbierter Arzt gegen den Willen des Vorgeführten die Impfung mit einem Impfstoff vor, der nur einmal verimpft werden muss. Für den kurzen Moment der Impfung wird der Impfverweigerer von der Polizei am Arm festgehalten, damit der ärztliche Eingriff (Einstechen der Nadel) lege artis ohne Herbeiführung von weiteren Verletzungen vorgenommen werden kann. All dies erfolgt auf hinreichend bestimmter parlamentsgesetzlicher Grundlage.

Nachhausarbeit
zur Vorlesung „Staatsrecht II (Grundrechte)“ im Sommersemester 2021
Hinweisblatt

A. HINWEISE ZUR ANFERTIGUNG VON HAUSARBEITEN

I. Aufbau und Inhalt der Hausarbeit

Die **Hausarbeit** besteht – in dieser Reihenfolge – aus Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, dem am Ende unterschriebenen Gutachten und der Kopie eines Nachweises über die regelmäßige Teilnahme an einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft. Sollten Sie eine Vorkorrektur benötigen, fügen Sie bitte ganz am Ende einen entsprechenden Antrag mit Begründung an. Der Sachverhalt ist weder abzutippen noch beizufügen.

Auf dem **Deckblatt** werden Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer, Studiengang, Fachsemester, Matrikelnummer, Titel der Lehrveranstaltung, Hausarbeit, Semester, Dozent und das Datum der Abgabe vermerkt. Sollten Sie eine Vorkorrektur benötigen, vermerken Sie es bitte zusätzlich deutlich auf dem Deckblatt. Das **Inhaltsverzeichnis** führt in übersichtlicher Form sämtliche im Text verwendeten Überschriften und die Seitenzahl auf, auf der der jeweilige Abschnitt beginnt. Das **Literaturverzeichnis** führt sämtliche in den Fußnoten des Gutachtens nachgewiesene Literatur alphabetisch nach Verfassernamen geordnet auf, ohne nach Literaturgattungen zu unterscheiden.

Im **Gutachten** wird die gestellte Aufgabe umfassend und gründlich bearbeitet, wobei die einschlägige Rechtsprechung und Literatur herangezogen wird, eine Auseinandersetzung mit den dort vorgebrachten Argumenten erfolgt und der eigene Standpunkt präzise formuliert und sorgfältig begründet wird. Ein „Hilfsgutachten“ sollte angefertigt werden, wenn sonst nicht alle Probleme des Sachverhalts behandelt werden können. Als Vorbild für die Art und Weise der Darstellung können veröffentlichte Falllösungen dienen, die Sie in den bekannten Ausbildungszeitschriften und zahlreichen Fallbüchern finden. Die Nutzung von Suchmaschinen und Datenbanken kann bei der Suche nach einschlägiger Rechtsprechung und Literatur hilfreich sein.

Die **Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens** sind zu beachten. Insbesondere gilt: Sämtliche fremden Gedanken sind durch Belege in den Fußnoten nachzuweisen. Fremde Gedanken sind in der Regel in eigene Worte zu fassen. Sofern ausnahmsweise Originalzitate verwendet und Formulierungen übernommen werden, ist dies durch Anführungszeichen kenntlich zu machen.

II. Gestaltungsrichtlinien

Bitte formatieren Sie Ihre Hausarbeit möglichst lesefreundlich und halten Sie dabei folgende **Vorgaben** ein: DIN A4, einseitig beschrieben, Schriftart „Times New Roman“, Haupttext 12-pt-Schrift 1 ½-zeilig, Fußnoten 10-pt-Schrift 1-zeilig, normale Laufweite, Blocksatz, links mindestens 7 cm, rechts, oben und unten mindestens 1 cm Rand. Für die **Gliederung** des Gutachtens sollte das Schema „A. I. 1. a) aa)“ etc. verwendet werden; tiefere Untergliederungen sind in aller Regel nicht erforderlich. Bitte beachten Sie: „Wer ‚a‘ sagt, muss auch ‚b‘ sagen“.

Die **Fußnoten** werden fortlaufend arabisch durchgezählt. Sie stehen am Fuß derselben Seite wie der Text mit der Anmerkungsnummer und sind vom vorangehenden Text durch mindestens eine Leer-

zeile und den Fußnotenstrich abzugrenzen. Wenn sich die Fußnote auf den ganzen Satz bezieht, steht die Ziffer im Text nach dem schließenden Satzzeichen; wenn sich die Fußnote nur auf das unmittelbar vorangehende Wort oder die unmittelbar vorangehende Wortgruppe bezieht, steht die Ziffer vor dem schließenden Satzzeichen. Achten Sie auf die Einheitlichkeit der von Ihnen gewählten Zitierweise. Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt.

Hinsichtlich **Seitenzahlen und Umfang** gilt: Das Deckblatt trägt keine Seitenzahl. Literaturverzeichnis und Inhaltsverzeichnis werden mit fortlaufenden römischen Seitenzahlen nummeriert (beginnend bei II, da das Deckblatt die erste Seite der Arbeit ist). Das Gutachten trägt arabische Seitenzahlen (beginnend bei 1). Das Gutachten darf einen Umfang von **25 Seiten** in der vorgegebenen Formatierung nicht überschreiten. Am Ende der Arbeit bitte unterschreiben und fügen Sie bitte Ihren AG-Schein bei.

III. Abgabe

Die Aufgabenstellung ist für eine Bearbeitungszeit von **zwei Wochen** konzipiert, die innerhalb des Bearbeitungszeitraums frei gewählt werden kann.

Die Hausarbeit ist spätestens am **Montag, 04. Oktober 2021, 12:00 Uhr**, auf folgenden Sciebo-Link

<https://uni-bonn.sciebo.de/s/NEcOU1ONEBi0661>

hochzuladen. Bestehen Schwierigkeiten beim Hochladen kann die Hausarbeit auch an folgende Adresse geschickt werden: klausurdurner@uni-bonn.de

- Bitte benennen Sie das pdf-Dokument nach folgendem Muster: „Ihre Matrikelnummer_GRHADURNER.pdf“.
- Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Eine Rücknahme des Uploads ist nicht möglich. Bitte laden Sie entsprechend nur Ihre finale Abgabe hoch.

B. KORREKTUR UND RÜCKGABE

Vorkorrekturen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Hierzu melden Sie sich bitte mit einer kurzen Begründung bei

lehrstuhl.durner@jura.uni-bonn.de

Die Noten werden vom Rechtswissenschaftlichen Prüfungsausschuss – verschlüsselt nach Matrikelnummern – in der üblichen Form offiziell bekannt gemacht. Die Rückgabe der Hausarbeit erfolgt per E-Mail, dafür schreiben Sie bitte eine formlose E-Mail mit Ihrer Matrikelnummer (Anschriften, Höflichkeitsfloskeln usw. sind nicht notwendig) an:

klausurdurner@uni-bonn.de

Achtung: Bitte geben Sie in dieser Nachricht unbedingt Ihre Matrikelnummer an! Ihr Name alleine reicht zur Bearbeitung nicht aus.

Einwände gegen die Bewertung können binnen zwei Wochen nach offizieller Bekanntgabe der Ergebnisse unter erneuter Vorlage der korrigierten und bewerteten Hausarbeit schriftlich und begründet beim Aufgabensteller erhoben werden. Sobald die Entscheidung vorliegt, werden Sie be-

nachrichtigt. Bitte teilen Sie uns in Ihrem Remonstrations schreiben mit, wie wir Sie erreichen können (aktuelle Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer).

Viel Spaß und Erfolg bei der Bearbeitung!

BEKANNTMACHUNG

zur Anfertigung der Hausarbeiten der Zwischenprüfung

Nachhausarbeiten zum SoSe 2021 – eingeschränkte Bibliotheksnutzung

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur (**vorübergehenden**) **Anpassung der Qualitätsansprüche an wissenschaftliches Arbeiten bei Hausarbeiten**¹:

- Bitte fertigen Sie Ihre Arbeiten mit den online verfügbaren Quellen (insb. Datenbanken, eJournals, eBooks) an. Hinweise zum – aktuell erweiterten – elektronischen Literatur- und Informationsangebot finden sich auf der Homepage des Juristischen Seminars. Hier finden Sie auch Hinweise zum Zitieren von Dokumenten aus Datenbanken, insb. aus juris und beck-online.

- Sollte ein Rückgriff auf eine Ansicht "unumgänglich" sein, deren Verifizierung anhand der Primärquelle nicht möglich ist, ist ausnahmsweise ein Beleg durch eine Sekundärquelle möglich. Es ist dann in der Fußnote jedoch deutlich zu machen, dass ein solcher Rückgriff erfolgt (z.B. "Bork, zitiert nach..." oder „Die Schrift von [Autor], auf die XY, aaO, S. 123 hinweist, war mir unter den gegebenen Umständen leider nicht zugänglich.“).

- Rechtsprechung kann ausnahmsweise aus jeder beliebigen seriösen Quelle, die online zugänglich ist, zitiert werden, also aus Fachdatenbanken, Fachzeitschriften, Webseiten der Gerichte. Das Zitieren nach der jeweiligen amtlichen Sammlung ist nicht erforderlich.

- Stehen Voraufgaben von nicht online verfügbaren Werken zur Verfügung, ist es ausnahmsweise erlaubt, aus diesen zu zitieren.

Vereinfachte Rücktrittsmöglichkeit: Ein Rücktritt von der Hausarbeit ist bis zum letzten Tag der Bearbeitungsfrist durch eine Abmeldung unter [basis.uni-bonn.de](https://www.jura.uni-bonn.de) oder mit Rücktrittsformular an das Prüfungsamt möglich: <https://www.jura.uni-bonn.de/pruefungsamt/aktuelles/ansicht/news/regelungen-fuer-den-ruecktritt-und-die-wiederholung-von-pruefungen-des-sommersemesters-2021/>

Einreichung der Hausarbeiten in elektronischer Form:

Zur Fristwahrung ist ausnahmsweise² die Einreichung der elektronischen Fassung ausreichend (oder alternativ die Papierversion mit entsprechendem Poststempel). Die Papierfassung ist bei elektronischer Einreichung vollständig verzichtbar. Bitte erstellen Sie mit Textverarbeitungsprogramm (Word, Write usw.) ein einheitliches PDF-Dokument (ohne Makros) und übermitteln dieses rechtzeitig an den Lehrstuhl. Die von den Lehrstühlen bekannt gemachte Bearbeitungsfrist enthält bereits die 14tägige Verlängerung gemäß Corona-Sonderregelung (§ 10 Abs. 2 Rektoratsbeschluss).

Der Hausarbeit muss eine handschriftlich unterschiedene Eigenständigkeitserklärung (Versicherung des Studierenden, dass er/sie die Arbeit selbständig ohne fremde Hilfe verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet wurden) sowie der eingescannte AG-Schein beigefügt sein. Sollte dies - technisch oder aus anderen Gründen (z.B. weil der AG-Schein noch nicht ausgegeben wurde) - nicht möglich sein, muss die entsprechende Papierversion (Eigenständigkeitserklärung im Original, AG-Schein in Kopie) sobald wie möglich per Post beim Lehrstuhl nachgereicht werden. Ohne diese Unterlagen erfolgt keine Bewertung/Notenverbuchung.

Davon unabhängig ist die Hausarbeit (falls vom Lehrstuhl so angegeben) in der Plagiatssoftware Turnitin (ohne Sachverhalt) hochzuladen.

¹ Regelung für eine Übergangszeit; sobald die durch Corona bedingte Ausnahmesituation beendet ist, ist wieder streng wissenschaftlich zu arbeiten (z.B. grundsätzlich die Primärquelle anzugeben).

² Nur während der durch Corona bedingten Ausnahmesituation (danach wieder Eingang Schriftfassung maßgeblich).